

Wenn's um Geld geht



Kreissparkasse
Heilbronn

02/
2020

Stiften.

Informationen aus der Stiftungswelt der
Kreissparkasse Heilbronn

Inhalt

Stiftungswissen 02 + 05

Stiftungspraxis 03-05

Stiftungen stellen
sich vor 06

Termine/
Veranstaltungen 07

Stiftungsmanagement/
Impressum 08

Am **1.9.2020** trat Frau Kirsten
Hommelhoff ihr Amt als Generalsekretärin des
Bundesverbands Deutscher Stiftungen an.

Knapp **70%** der rechtsfähigen
Stiftungen haben Anlagerichtlinien.

54% aller Stiftungen halten
Kooperationen für sinnvoll.

43% aller Stiftungen kooperieren
aktuell – Tendenz steigend (Befragung Bundes-
verband Deutscher Stiftungen)

Greta Thunberg wurde für ihren Einsatz gegen die Klimakrise mit
dem Alternativen Nobelpreis ausgezeichnet. Mit dem Preisgeld von
1 Mio SEK (= ca. EUR 95.000)
hat sie die „Greta Thunberg & Beata Ernman Foundation“ gegründet.

Stiftungswissen

Stiftung in der Nachfolgeplanung – eine gute Lösung?

In Deutschland werden jährlich zwischen 200 und 300 Mrd. Euro vererbt. Das durchschnittliche Privatvermögen eines Erwachsenen beträgt in Deutschland nach Erhebungen der Credit Suisse von Oktober 2019 rund 200.000 Euro. Man kann davon ausgehen, dass mehr als drei Viertel der Erwachsenen gar kein Testament errichtet haben oder dieses nicht mehr aktuell oder mit Formfehlern behaftet ist.

Die Kreissparkasse Heilbronn bietet daher seit 2010 die Beratung durch die Spezialisten der Abteilung Stiftungs- und Generationenmanagement als Dienstleistung für ihre Kunden an.

Generationenberater Joachim Pfau: „Die unterschiedlichen Ausgangssituationen – sei es finanziell oder familiär – erfordern individuelle Gestaltungen.

Die Praxis zeigt, dass bei der Gestaltung der Nachfolgeregelungen kein Fall dem anderen gleicht und ein Beratungsgespräch wertvolle Ansätze für die Nachfolgeregelung liefern kann. Und dabei stehen neben erbrechtlichen und erbschaftssteuerlichen Fragen – deren Umsetzung in die Hände von versierten Juristen oder Steuerberatern gehört – vor allem die ganz persönlichen Wünsche im Fokus.“

Gut gemeint ist leider oft „schlecht gemacht“

Wird auf ein Testament verzichtet oder werden nur bekannte Standardansätze ungeprüft übernommen oder „eigenmächtig“ angepasst, können die Auswirkungen überraschend und unerwünscht sein.

Das Testament – der „letzte Wille“

Wurden die Liebsten bereits durch Schenkungen reichlich bedacht? Gibt es im familiären oder privaten Umfeld keine „Wunscherben“?

Oder überlegen Sie, mit Ihrem Erbe Gutes zu tun? Möchten Sie dabei ihr Vermögen erhalten und soziale oder gesellschaftliche Verantwortung übernehmen? Spielt die Ersparnis bei der Erbschaftssteuer eine Rolle oder die Verknüpfung Ihrer Hilfen mit Ihrem Namen?

In all diesen Fällen stellt sich die Frage, was mit dem Vermögen werden soll und in der Regel passt die gesetzliche Erbfolge nicht.

Stiftung in der Nachfolgeplanung – eine gute Lösung?

Der Stifter hat viele Möglichkeiten, „seine“ Stiftung so zu gestalten, dass er seinem Willen auch über den Tod hinaus Geltung verleihen kann. Dies betrifft das „Herzstück“ der Stiftung, den Stiftungszweck, aber auch die Organisation der Stiftung oder Vorgaben zur Anlage des Stiftungsvermögens. Und damit kann man als Stifter sicherstellen, dass beispielsweise die Sorge, dass die Erben das Vermögen nicht zusammenhalten werden, unbegründet ist.

Schließlich kann man mit einem passenden Testament den Nachlass so regeln, wie man dies als Erblasser selbst möchte: es schafft Klarheit, kann Streit unter den Erben vermeiden und sichert den Willen des Erblassers. Und dazu gehört, dass die individuelle Satzung der zu errichtenden Stiftung, Bestandteil des Testaments wird.



Stiftungspraxis

Handeln in Krisenzeiten – und danach. Was verändert sich für die Stiftung?



Die Covid-19-Pandemie ist in Deutschland spätestens seit dem 27. Januar 2020 präsent. An diesem Tag wurde der erste deutsche Patient positiv getestet.

Die Auswirkungen treffen den Dritten Sektor, und damit auch die Stiftungen, bis tief ins Mark. Und sie führen nicht isoliert zu Verwerfungen beim Stiftungsvermögen, wie bei der Finanzkrise, dem Zusammenbruch der US-Investmentbank Lehman Brothers oder zu Dauerherausfor-

derungen durch die langanhaltende Niedrigzinsphase.

„In der aktuellen Situation zeigt sich wieder, wie wichtig ein funktionierender und starker gemeinnütziger Sektor ist. Die unzähligen Vereine, Organisationen und Stiftungen sind unverzichtbar für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Bewältigung der Corona-Krise... eine tragende Säule der Gesellschaft“, so Prof. Dr. Joachim Rogall, Vorsitzender der Geschäftsführung der Robert Bosch Stiftung und Vorstandsvorsitzender des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen.

Vertreter der großen Verbände und Organisationen des Gemeinnützigkeitssektors haben in einem gemeinsamen Appell Maßnahmen gefordert, die durch weniger Bürokratie und höhere Flexibilität mehr Handlungsspielräume schaffen, welche die eigene Existenz sichern sollen.

Verabschiedet wurden unter anderem:

- Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie (Bundesregierung vom 27.03.2020), gültig bis 31.12.2020, verlängert durch BMJV bis 31.01.2021.
- Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene (Bundesministerium der Finanzen vom 09.04.2020), gültig für Unterstützungsmaßnahmen bis längstens 31.12.2020.
- Corona-Konjunkturpaket (Bundesregierung 03.06.2020) mit KfW-Sonderkreditprogramm.

Was bedeutet dies für Stiftungen?

Sitzungen

Welche Konsequenzen haben Versammlungs- und Ausgangsbeschränkungen für eine Stiftung, wenn eine Sitzung zu Beschlussfassungen nicht stattfinden kann oder die Amtszeit von Vorstands- oder Kuratoriumsmitgliedern ausläuft und so nicht zeitnah eine (Wieder-)Wahl erfolgen kann? Eine Stiftung ist gut aufgestellt, wenn in der Satzung geregelt ist, dass zum Beispiel Beschlüsse im Umlaufverfahren erfolgen oder ein Gremienmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt bleibt.

Fehlt eine Regelung in der Satzung, so droht die Handlungsunfähigkeit der Stiftung.

Zur Abwendung von Schaden für die Stiftungen hat der Bundesrat am 27.03.2020 beschlossen:

- Mitglieder des Vorstands oder des Kuratoriums bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Dies gilt für Stiftungen, die keine entsprechende Regelung in der Satzung haben.

- Das Abhalten von virtuellen Versammlungen, wie zum Beispiel Chat-Rooms oder Telefonkonferenzen, mit ordnungsgemäßer Beschlussfassung sind möglich, sofern alle Mitglieder technischen Zugang zum gewählten Verfahren haben.

Jahresabschluss/Stiftungsaufsicht

Sofern die Einreichung des Jahresabschlusses mit Tätigkeitsbericht bis zum 30. Juni des Jahres beim Regierungspräsidium nicht möglich war, wird einem Antrag auf Fristverlängerung durch die Stiftungsaufsicht in der Regel nachgekommen; dies gilt bei nachvollziehbaren Gründen auch in coronafreien Zeiten.

Zweckerfüllung

Die Pandemie betrifft auch die Zweckerfüllung einer Stiftung, da geplante Veranstaltungen und Projekte nicht durchgeführt werden können.

Stiftungszwecke, die der Covid-19-Hilfe dienen, sind in den Vordergrund gerückt. So haben Stiftungen zum Beispiel Konzerte für Bewohner von Senioreneinrichtungen gegeben oder Laptop-Ausstattung für Kinder fürs Homeschooling übernommen.

Steuerunschädlich ohne Satzungsänderung sind für Stiftungen bis 31.12.2020:

- Keine Festlegung für bestehende Zuwendungs- und Fördervereinbarungen für Projekte/Veranstaltungen, die nicht stattfinden können
- Unterstützung im Rahmen der Corona-Hilfe auch außerhalb der satzungsmäßigen Zwecke, auch durch Überlassung von Personal und Räumlichkeiten
- Ausgleich von Verlusten aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb oder der Vermögensverwaltung möglich
- Aufstockung Kurzarbeitergeld auf bis zu 80 Prozent des bisherigen Entgelts und Fortzahlung von Übungsleiter- und Ehrenamtszuschalen
- Vereinfachter Zuwendungsnachweis für Corona-Sonderkonten

Liquiditätssicherung bei Umsatzeinbußen

Viele gemeinnützige Organisationen kämpfen ums Überleben, da Umsätze und Spendenaufkommen auf teilweise nicht absehbare Zeit eingebrochen sind: Behindertenwerkstätten können zum Beispiel ihre Produkte nicht verkaufen, Veranstaltungen in Kulturzentren fallen aus. Dennoch laufen die Fixkosten weiter.

Das Sonderkreditprogramm der KfW im Umfang von einer Milliarde Euro soll Unterstützung für besonders betroffene gemeinnützige Organisationen und Stiftungen bringen. Über die Darlehensgewährung mit Höchstbetrag von jeweils 800.000 Euro entscheidet das Land.

Kapitalanlage

Die Pandemie hat im März ad hoc unbarmherzig die Kapitalmärkte getroffen: Im Zeitraum vom 17. Februar 2020 und 27. März 2020 hat der Dax rund 35%, Anleihen im Investmentgrade rund 8% und im non-Investmentgrade rund 20% verloren. Trotz zwischenzeitlicher erheblicher Wertaufholung sind die Märkte hoch fragil und volatil.

Einmal mehr gilt für Stiftungen: Diversifizierung in der Vermögensstruktur, Anlagerichtlinien, langfristige Anlagestrategie, Marktentwicklung verfolgen, aber keine Panikentscheidungen und zu guter Letzt eine bewusste Entscheidung für die Bildung und gegebenenfalls Auflösung der Kapitalerhaltungs- und Umschichtungsrücklage.

All dies dient dem Schutz von Stiftung und Stiftungsvorstand auch in Haftungsfragen.

Anlagerichtlinien für Stiftungsvermögen

Grundsätze festlegen:

- Welches Gremium entscheidet über die Anlageziele und -strategie?
- In welchem Intervall werden die Richtlinien überprüft?

Anlageziele definieren:

- Substanzerhalt, Ertragserwartung, Risikobegrenzung
- Ist ein Mindestertrag aufgrund von Förderzusagen notwendig?

Strategie festlegen:

- Anlageklassen und -universen festlegen
- Gewichtung und Bandbreiten der Anlageklassen definieren
- Restriktionen, wie zum Beispiel Rating, benennen

Dokumentation der Anlageentscheidungen:

- Vermögensumschichtungen
- Beschlüsse
- Überwachung

Aus Krisenzeiten für die Zukunft lernen – das gilt auch für Stiftungen.

Handlungsfähigkeit sichern:

- Sind Umlaufbeschlüsse, Telefon- oder Videokonferenzen möglich?
- Sind Vertretungs- und Nachfolgeregelungen im Ernstfall valide?
- Sind Anlagerichtlinien vorhanden? Passt die Anlagestruktur?
- Sind finanzielle Verpflichtungen oder Zusagen vertretbar?

Gerne unterstützen wir vom Stiftungsmanagement Sie bei Ihren Fragen, kommen Sie auf uns zu.

Nicole Lipsmeier
Stiftungsberaterin

Telefon: 07131 638-13196
nicole.lipsmeier@ksk-hn.de

Brigitte Krüger
Abteilungsleiterin
Stiftungs- und Generationenmanagement

Telefon: 07131 638-13263
brigitte.krueger@ksk-hn.de

Stiftungswissen

Ehrenamtsgesetz 2021

Unter diesem Titel hat die CDU/CSU am 16. Juni 2020 ein Positionspapier zu Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht beschlossen. Dabei gibt es eine große Schnittmenge zu dem von der SPD im Dezember 2019 verabschiedeten Initiativpapier.

Das Positionspapier umfasst drei Teile: Ehrenamtlich tätige Personen stärker fördern, Vereinen das Leben leichter machen und Bürokratie abbauen.

Inhalte sind unter anderem:

- Anhebung der Übungsleiterpauschale von 2.400 auf 3.000 Euro
- Anpassung der Ehrenamtspauschale von 720 auf 840 Euro
- Erhöhung der Freigrenze für Vereine/gemeinnützige Organisationen für Einnahmen aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von 35.000 Euro auf 45.000 Euro
- Befreiung Sachspenden von der Umsatzsteuer
- Anhebung des vereinfachten Spendennachweises von 200 auf 300 Euro

Die Umsetzung, wie auch im Koalitionsvertrag angerissen, hat noch zu folgen.



Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt gegründet.

Die Stiftung wurde am 23. Juni 2020 als zentrale Anlaufstelle für etwa 30 Millionen Menschen in Deutschland gegründet, die sich ehrenamtlich engagieren.

Insbesondere wird die Stiftung das Ehrenamt in strukturschwachen und ländlichen Regionen sinnvoll und nachhaltig fördern.

Schwerpunkthemen werden unter anderem die Digitalisierung, die Nachwuchsgewinnung sowie die Fortbildung sein.

Stiftungen stellen sich vor

Mathias Polony Stiftung

Mathias Polony begleitete seine Frau, die an Parkinson erkrankt war, bis zu ihrem Tod. In dieser Zeit hat er viel Leid erlebt und erfahren, dass die Angehörigen der Erkrankten nicht begleitet oder unterstützt werden. Dies nahm er nach dem Tod seiner Frau zum Anlass, eine gemeinnützige Stiftung zur Förderung von Forschungstätigkeiten, Pflege und Betreuung von erkrankten Personen im Bereich neurologischer Krankheiten, insbesondere Parkinson und Multiple Sklerose zu gründen. Nicole Lipsmeier, Stiftungsberaterin bei der Kreissparkasse Heilbronn, hat den Stifter dabei beraten – die Stiftung wurde am 2. Dezember 2008 vom Regierungspräsidium Stuttgart anerkannt.

Der Stifter Mathias Polony, inzwischen 94 Jahre alt, verantwortet nach wie vor als alleiniger Vorstand die Geschicke der Stiftung und wird von einem Stiftungsrat unterstützt. Im Interview mit „Stiften.“ beantwortet der Stifter Fragen über die Nachfolgeregelung der Stiftungsorgane.

Stiften.: Herr Polony, wie sind die Stiftungsorgane in der Mathias Polony Stiftung aufgestellt?

Mathias Polony: Die Stiftung hat einen Vorstand mit ein bis zwei Mitgliedern sowie einen drei bis fünfköpfigen Stiftungsrat. Momentan bin ich alleiniger Stiftungsvorstand und aufgrund der Satzung lebenslänglich Vorsitzender des Vorstands, wobei ich das Amt jederzeit niederlegen kann. Die Mitglieder des Stiftungsrats, der derzeit aus vier Personen besteht, sowie

eventuell weitere Vorstandsmitglieder haben eine fünfjährige Amtszeit mit dem Recht auf Wiederwahl und werden von den Stiftungsratsmitgliedern gewählt.

Stiften.: Wieso haben Sie in der Satzung jeweils eine Bandbreite von Mitgliedern festgesetzt und nicht eine feste Anzahl?

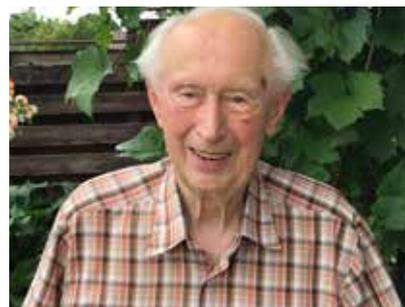
Mathias Polony: Damit ist die Stiftung flexibler. Es muss nicht gleich eine Satzungsänderung gemacht werden, wenn neue Personen sich für die Mitarbeit in der Stiftung interessieren und man kann bereits für die Zukunftspläne, dass bei Verlassen eines Mitglieds die Stiftung nicht gleich handlungsunfähig wird.

Stiften.: War für Sie von Anfang an klar, dass Sie als Vorstand für die Stiftung tätig werden?

Mathias Polony: Natürlich, denn so kann ich bis heute noch aktiv die Stiftung mitgestalten und sehen, was die Stiftung Gutes tut. Schließlich weiß ich aus eigener Erfahrung wo Unterstützung nötig ist. Außerdem ist es natürlich einfacher, ehrenamtliche Mitarbeiter für die Stiftung zu gewinnen.

Stiften.: Wie haben Sie die Mitglieder des Stiftungsrats ausgewählt?

Mathias Polony: Für den ersten Stiftungsrat habe ich einen Freund, der sich steuerlich gut auskennt, gebeten, als Stiftungsrat mitzuwirken. Nicole Lipsmeier vom Stiftungsmanagement der Kreissparkasse Heilbronn



mit großer Stiftungserfahrung und Brigitte Schmierer, die großes soziales Engagement hat, komplettieren das Gremium. Innerhalb der Stiftung haben wir die Aufgaben verteilt. Brigitte Schmierer als Protokollführerin, mein Freund als Berater und Nicole Lipsmeier für stiftungsspezifische Themen, zum Beispiel Abstimmungen mit Regierungspräsidium und Finanzamt. Ich habe die schönste Aufgabe, nämlich zu den Sitzungen einzuladen und die Erträge dann zu verteilen. Nach einigen Jahren hat mein Freund aus gesundheitlichen Gründen den Stiftungsrat leider verlassen, wir haben dann gleich zwei Nachfolger gesucht und gefunden, um für die Zukunft gut aufgestellt zu sein. Bei der Auswahl der Personen für die Stiftungsarbeit ist für mich ganz wichtig, Personen zu finden, die mit Herz dabei sind, aber auch die Stiftungsarbeit ernst nehmen und sich mit dem Stiftungszweck verbunden fühlen. Hierbei kann es sich auch nur um einen Teilbereich handeln, da ja innerhalb der Gremien die Stiftungsarbeit je nach Kenntnissen verteilt werden kann.

Stiften.: Vielen Dank für das Interview und Ihnen und Ihrer Stiftung weiterhin viel Erfolg!

In aller Kürze:

Urteil über die Angemessenheit von Gehältern bei Gemeinnützigen

Die Abgabenordnung (AO) schreibt gemeinnützigen Organisationen vor, dass „keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen zu begünstigen ist.“ Der Bundesfinanzhof hat in einem am 20.08.2020 veröffentlichten Urteil entschieden, dass die Verhältnismäßigkeit der Vergütung dann gegeben ist, wenn sie den oberen Rand der Bandbreite vergleichbarer Gehälter um nicht mehr als 20 Prozent übersteigt.

Bei darüber hinausgehender Vergütung kann das Finanzamt die Gemeinnützigkeit aberkennen.

Stiftungsgeschäft bei der Übertragung von Grundstücken oder GmbH-Anteilen

Ein privatschriftliches Stiftungsgeschäft (§81 BGB) genügt den Anforderungen der notariellen Beurkundung gem. § 311b BGB nicht. Wird eine Stiftung mit Grundstücken oder GmbH-Anteilen ausgestattet, so hat eine notarielle Beurkundung zu erfolgen – so der Beschluss des Oberlandesgerichts Köln vom 05.08.2019.

Termine

Veranstaltungen

Kreissparkasse Heilbronn

Fachvortrag Vermögensanlage

11. März 2021, Beginn 19.00 Uhr

Diese Veranstaltung findet entweder als Präsenzveranstaltung in den Räumen der Kreissparkasse Heilbronn oder digital statt.

Informationen und Anmeldung per Mail (brigitte.krueger@spk-hn.de) oder per Rückantwortkarte.

Sie möchten mehr rund um das Thema Stiften erfahren?

Dann schicken Sie uns einfach die ausgefüllte Rückantwortkarte per Post oder per Fax (07131 638-23263) zurück. Gerne stehen wir Ihnen für Fragen auch persönlich zur Verfügung.

Die Kontaktdaten finden Sie auf der nächsten Seite.

- JA, bitte senden Sie mir künftige Ausgaben von „Stiften. – Informationen aus der Stiftungswelt“.
- Ich möchte „Stiften. – Informationen aus der Stiftungswelt“ abbestellen.

Zur Erfüllung unserer Informationspflicht: Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter www.sparkasse-heilbronn.de/datenschutz

- Gerne nehme ich an folgender Veranstaltung mit _____ Personen teil:
11. März 2021 „**Fachvortrag Vermögensanlage**“

Ich bin/Wir sind mit der Speicherung/Verarbeitung meiner/unserer Daten zum Zwecke

- der Zusendung von „Stiften. – Informationen aus der Stiftungswelt der Kreissparkasse Heilbronn“
- von Einladungen zu Veranstaltungen im Stiftungsbereich einverstanden.

Datum/Name/n Unterschrift/en _____



Brigitte Krüger
Abteilungsleiterin
Stiftungs- und Generationenberaterin
Telefon: 07131 638-13263
brigitte.krueger@ksk-hn.de



Nicole Lipsmeier
Stiftungsberaterin
Telefon: 07131 638-13196
nicole.lipsmeier@ksk-hn.de



Joachim Pfau
Generationenmanager
Telefon: 07131 638-13268
joachim.pfau@ksk-hn.de

Ihr Stiftungs- und Generationenmanagement **Die Nachfolge in Ihrem Sinne gestalten**

Vermögen für die kommende Generation absichern, Werte schon zu Lebzeiten übertragen oder ein Testament errichten, das zu Ihren persönlichen Vorstellungen passt – mit Ihnen gemeinsam entwickeln wir dafür das passende Konzept. Gutes tun, gesellschaftliche Verantwortung übernehmen – Stiftungen mit individuellem Stiftungszweck konzipieren wir als Baustein in Ihrer persönlichen Nachfolgeplanung – von der Stiftungsgründung bis zur Anlage des Stiftungsvermögens.

Das Leistungsspektrum unseres Stiftungs- und Generationenmanagements:

- Vermögensnachfolge
- Testamentsvollstreckung
- Absicherung der Hinterbliebenen
- Vollmachten und Verfügungen
- Stiftungen

Sollte im Rahmen unseres Angebots eine rechtliche oder steuerliche Beratung erforderlich werden, ziehen wir Ihren Steuerberater, Rechtsanwalt, Notar oder einen Berater aus unserem Netzwerk hinzu.

Das Team Stiftungs- und Generationenmanagement der Kreissparkasse Heilbronn steht allen Stiftungsinteressierten jederzeit in allen Fragen rund um die Nachlassregelung, Stiftungsgründung und Stiftungsbetreuung zur Seite.



Impressum

Herausgeber:
Kreissparkasse Heilbronn
Am Wollhaus 14
74072 Heilbronn
Telefon 0800 1620500
Fax 07131 638-22222
E-Mail info@ksk-hn.de
www.ksk-hn.de

Stand: September 2020

Erscheinungsrhythmus: 2x im Jahr

Redaktion, Design & Layout:
Stiftungsmanagement,
Abteilung Kommunikation

Auflage: 900 Exemplare

Bildnachweis:
Kreissparkasse Heilbronn,
shutterstock

Absender: _____

Name _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Kreissparkasse Heilbronn
395 Stiftungsmanagement
Am Wollhaus 14
74072 Heilbronn